



## Kollektiv-Taggeldversicherung

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

### Ende des Versicherungsschutzes, Übertritt in die Einzelversicherung

In Abänderung von Art. 22.3 und 27.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Taggeldversicherung, Ausgabe 2006, bleibt bei versicherten Personen, die beim Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis (insbesondere mit der Aufgabe der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer) arbeitsunfähig, bzw. erwerbsunfähig sind, der Leistungsanspruch für den laufenden Fall im Rahmen der Vertragsbestimmungen der Kollektivversicherung gewahrt. Sie bleiben für die Dauer der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer in der Kollektivversicherung. In jedem Fall endet der Leistungsanspruch mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

Die Ausrichtung und Abrechnung von Taggeldzahlungen, die Einforderung von Arztzeugnissen, die IV-Rückforderungen sowie alle weitere Korrespondenz erfolgt direkt zwischen der CONCORDIA und dem ehemaligen Mitarbeiter.

Ansonsten gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Taggeldversicherung, Ausgabe 2006.

Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die vor Ablauf der vereinbarten Probezeit aus dem versicherten Personenkreis ausscheiden

### GAV

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Versicherungsnehmers, allfällige Vorschriften und Mindestleistungen des Gesamtarbeitsvertrages zu beachten.

### Versicherte Lohnsumme

Für Arbeitnehmer und obligatorisch dem UVG unterstellte Aktionäre, Verwaltungsräte und im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder des Inhabers werden die versicherten Leistungen in Prozenten des vom Betrieb gegenüber der Ausgleichskasse deklarierten AHV-Jahreslohnes festgelegt. Die Bestimmungen über die Schadenversicherung (Art. 8 AVB) finden Anwendung.

### Fest vereinbarte Lohnsumme

Für den Betriebsinhaber und seine im Betrieb mitarbeitenden, dem UVG nicht obligatorisch unterstellten Familienmitglieder bemessen sich die vertraglichen Leistungen an der vereinbarten Jahreslohnsumme.

In Abweichung von Art. 5.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Taggeldversicherung, Ausgabe 2006, handelt es sich bei der für diese Personen abgeschlossenen Taggeldversicherung um eine Summenversicherung. Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird auf den Nachweis des entgangenen Erwerbseinkommens verzichtet.

In Abweichung von Art. 49 und 50 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Taggeldversicherung, Ausgabe 2006, werden die Leistungen um allfällige Leistungen anderer Versicherer nicht gekürzt.

### Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist nach Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verpflichtet, alle versicherten Personen, die einen direkten Leistungsanspruch aus diesem Vertrag erhalten, über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu informieren.